

Merkblatt

zum Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e OR

Wer?

Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer/innen **bis 30 Jahre**, die in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen. Ein Turn- oder Leichtathletikverein ist eine derartige Institution im Sinne des Gesetzes!

Zum Beispiel

- Juguleiter, LA-Schülerleiter, Pfadiführer/innen, Jungcharleiter/innen, Jungwachtleiter, Blauringleiterinnen
- Jugend-Trainer/innen, Jugendlager-Leiter/innen
- Helfer/innen in Jugendtreffpunkten
- Organisator/innen von Tagungen, Kursen, etc.

Wofür?

Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen

Was heisst leitende Tätigkeit?

- Vorbereitung, Organisation und Leitung von Lagern, Kursen, Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabenden, Wochenendaktivitäten
- Das Leiten einer Lager- und Kursgruppe (Trainingslager, Trainingsweekend, Kurs...)

Was heisst betreuende Tätigkeit?

- Verantwortung für Lagerküche
- Betreuung einer Behindertengruppe
- Animation in Jugendtreffs

Was heisst beratende Tätigkeit?

- J+S-Expert/innen-Tätigkeit
- Juristische Beratung in Jugendgewerkschaftsgruppe
- Fachexperten-, Ausbilder-, Instruktor-Tätigkeit

Was heisst Aus- und Weiterbildung?

- Teilnahme an Kursen (u.a. J+S-Grundleiterkurse, Weiterbildungsmodule), Seminarien, Tagungen, Workshops für Leiter/innen, Berater/innen, Betreuer/innen

Wie lange?

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtagesweise. Der Jugendurlaub kann unbezahlt sein. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

Erwerbsersatz

Diese Arbeit ist eigentlich immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen.

Ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht jedoch bei der Teilnahme an J&S-Kursen, die von einem kant. Sportamt oder dem BASPO organisiert sind. Nicht aber bei den von Verbänden organisierten Kursen (wie SLV, STV, SATUS, Sportunion...).

Die Verwendung des Erwerbsersatzes muß von Fall zu Fall beurteilt werden.

- Bezahlt der Arbeitgeber den Jugendurlaub, so sollte er die EO kriegen.
- Wenn der Lehrling unbezahlten Urlaub nehmen muß, so kann der Kursteilnehmer die EO als Entschädigung behalten.

Wie vorgehen?

a) Lehrlinge:

Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im voraus beim Arbeitgeber (Lehrmeister/in, Personalchef/in) angemeldet sein; auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses (Jugendverband, Sportverband, J+S-Amt, etc.) beizulegen.

b) Lehrlinge mit Berufsschule:

BerufsschülerInnen müssen bei der Berufsschule ein zusätzliches Dispensgesuch einreichen; der Jugendurlaub bezieht sich auch darauf!

c) Mittelschüler (Gymnasien, etc)

Grundsätzlich gilt der Jugendurlaub nur für ArbeitnehmerInnen. Schüler können sich daher nicht auf dieses Gesetz beziehen.

Schwierigkeiten?

Bei Schwierigkeiten eine rasche Lösung anstreben:

- das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen
- dieses Merkblatt zeigen
- deine Organisation (SLV, BLV, BSM, BASPO) einschalten
- Gewerkschaftssekretariat anfragen
- Telefonische Auskunft einholen:
 - Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Postgasse 21, 3011 Bern, Tel. 031 / 326 29 29
 - Bundesamt für Kultur (Dienst für Jugendfragen verlangen), Tel. 031 / 322 92 68

Links:

<http://www.jugendurlaub.ch>

<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/sport00/sport00a/sport00a15/sport00a11a/sport00a11a5.html>

<http://www.google.ch> Hier den Suchbegriff "Jugendurlaub" eingeben

Ausserdem bieten viele Pfadi-Seiten (z.B. www.pfadi.ch) auch Infos zu Jugendurlaub.

Auszug des entsprechenden Artikels aus dem OR

329e Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.

Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeit und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

Anmerkung: Diese Bestimmungen sind sog. relativ zwingend, d.h. sie dürfen nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abgeändert werden!

Bestätigung

für den Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e OR

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

wünscht Urlaub für seine / ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

von _____ bis _____

als

Leiter/in, Mitleiter/in

Betreuer/in

Berater/in

einer Veranstaltung mit Kindern / Jugendlichen

eines Lagers mit Kindern / Jugendlichen

eines Aus- oder Weiterbildungsanlasses

Teilnehmer/in eines Aus- oder Weiterbildungsanlasses

Ort, Bezeichnung, Beschreibung der Veranstaltung / Tätigkeit:

Bemerkungen:

Datum: _____

Unterschrift:

Bestätigung des Trägers / Organisers der Veranstaltung:

Wir bestätigen die obigen Angaben und bitten um Gewährung von Jugendurlaub gemäss Art. 329e OR.

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Stempel und Unterschrift: _____